



Gemeinde Finnentrop

SV 24/2024

X öffentlich

nichtöffentlich

SITZUNGSVORLAGE

für

Haupt- und Finanzausschuss	23.04.2024
Rat der Gemeinde Finnentrop	07.05.2024

Kommunalwahlen im Jahr 2025; hier: Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter in den Rat der Gemeinde Finnentrop

Gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahlG) – beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter in Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 15.000, aber nicht über 30.000 **38 Vertreter**. Davon werden 19 in Wahlbezirken gewählt.

Der Rat der Gemeinde Finnentrop hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1998 durch Satzungsbeschluss von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Zahl der in den Rat der Gemeinde Finnentrop zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter erstmals zur Kommunalwahl 1999 von 38 um vier auf 34 Vertreterinnen und Vertreter verringert.

Die „Satzung der Gemeinde Finnentrop über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter nach dem Kommunalwahlgesetz“ vom 13. Mai 1998 wurde ohne zeitliche Befristung beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG können die Gemeinden bis spätestens 45 Monate nach der am 01.11.2020 begonnenen Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10 (davon je zur Hälfte in den Wahlbezirken) verringern. Dabei darf die Zahl von 20 Vertretern nicht unterschritten werden (§ 3 Abs. 2 KWahlG).

Für den Fall, dass die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für die Kommunalwahlen 2025 wieder erhöht oder weiter reduziert werden soll, müsste unter Berücksichtigung der 45-monatigen Frist eine Änderung der bestehenden Satzung durch einen entsprechenden Satzungsbeschluss bis spätestens 31.07.2024 getroffen und bekannt gemacht werden.

Eine Erhöhung oder Reduzierung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter macht zwangsläufig eine komplette Neueinteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Finnentrop notwendig.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen / Folgekosten:

<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Eine Anhebung der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter von 34 um 2 oder 4 führt zu einer Erhöhung der Aufwendungen für die Mandatsträgerentschädigungen und Zuwendungen zu den Geschäftsbedürfnissen der Fraktionen.</p> <p>Eine Reduzierung der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter um 2, 4 oder 6 führt zu entsprechenden Einsparungen in diesen Bereichen.</p>
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von EUR:
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von EUR:
<input type="checkbox"/>	Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Betrag EUR:
<input type="checkbox"/>	Die Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag EUR: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von EUR :
<input type="checkbox"/>	Erträge im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von EUR:
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen Auswirkungen auf den Stellenplan:

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung:

<input type="checkbox"/>	positive Auswirkungen (+)	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen (o)	<input type="checkbox"/>	negative Auswirkungen (-)
--------------------------	---------------------------	-------------------------------------	------------------------	--------------------------	---------------------------

Die Informationen über die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter in den Rat der Gemeinde Finnentrop werden zur Kenntnis gegeben.

Es ist zu entscheiden, ob und – falls ja – inwieweit von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll.

Finnentrop, 03.04.2024

Der Bürgermeister